# Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster

Veröffentlicht am: 14.02.2022 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 500-0385531/0013.B

## Anlagenbetreiber:

Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Kommunale Kläranlage Ibbenbüren-Püsselbüren

## Standort:

Haarweg 125, 49477 Ibbenbüren

Datum der Überwachung: 09.12.2021 Dauer der Überwachung: 3,00 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 54

## Umfang der Überwachung:

Baulicher Zustand, Dokumentations- und Prüfpflichten

## Grundlagen der Überwachung:

§ 93 LWG i.V. mit Überwachungskonzept

## Ergebnis der Überwachung:

| | |
|---|---|
| Keine Mängel: | ja |
| Geringfügige Mängel[1]: | nein |
| Erhebliche Mängel[2]: | nein |
| Schwerwiegende Mängel[3]: | nein |

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

keine

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

# Umweltinspektionsbericht



Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.